

## INFORMATIONSBLETT zum Wohnberechtigungsschein (WBS)

### 1. und 2. Förderweg

Zur Anmietung einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung), welche nach dem 1. oder 2. Förderweg gefördert wurde (ohne Dringlichkeitsschein), ist der Besitz eines gültigen Wohnberechtigungsscheins zwingend erforderlich. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen. **Der Hamburger Senat hat die Einkommensgrenzen im 1. und 2. Förderweg durch Rechtsverordnung vom 24. Juli 2018 deutlich erhöht. Hierdurch steigt der Anteil der berechtigten Haushalte im 1. Förderweg auf 40 % und im 2. Förderweg auf 49 %.**

(Quelle: [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de))

<b>EINKOMMENSRENZEN</b> <b>der berechtigten Haushalte für den 1. und 2. Förderweg</b> (gemäß § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 HmbWoFG)					
<b>Haushalt</b>	<b>Basiswert</b>	<b>1. Förderweg zuzüglich 45 %</b>	<b>Bruttojahres- einkommen</b>	<b>2. Förderweg zuzüglich 60 %</b>	<b>Bruttojahres- einkommen</b>
1 Person	12.000 €	17.400 €	25.857 €	19.800 €	29.285 €
2 Personen	18.000 €	26.100 €	38.285 €	29.700 €	43.428 €
3 Personen	23.100 €	33.495 €	48.850 €	38.115 €	55.450 €
4 Personen	28.200 €	40.890 €	59.414 €	46.530 €	67.471 €
5 Personen	33.300 €	48.285 €	69.978 €	54.945 €	79.492 €

Hinweis: Die genaue Berechnung, ob die Einkommensgrenzen eingehalten werden, muss stets individuell durch das zuständige Bezirksamt erfolgen. Die angegebenen Werte entsprechen lediglich fundierten Schätzungen.

### Wohnungsgrößen

Für einen Alleinstehenden darf die Wohnungsgröße maximal 50 m<sup>2</sup> betragen. Für alle anderen Haushalte gilt grundsätzlich „pro Kopf ein zusätzlicher Wohnraum“. Ein zusätzlicher Raum wird Ehepaaren mit der Absicht der Familiengründung im gemeinsamen Haushalt sowie alleinstehenden Elternteilen mit Kind/ern zugebilligt.

### Sonstiges

Sofern Sie einer Anmietung einer (Sozial-) Wohnung interessiert sind, fügen Sie den Wohnberechtigungsschein in Kopie der Bewerberanfrage bitte bei. Erst bei Zustandekommen eines Vertrages ist der Wohnberechtigungsschein im Original auszuhändigen. Eine Sozialwohnung darf nur als Hauptwohnsitz genutzt werden. Nähere Informationen zum Wohnberechtigungsschein erhalten Sie in Ihrem Bezirksamt